



| | | |
|---|---|-----------------------------------|
|   | ELStAM – Hinweise für Arbeitgeber mit vorschüssigen Lohnzahlungen | Version: 1.1 Stand: 14.01.2013 |
|---|---|-----------------------------------|



Elektronische Lohnsteuer- abzugsmerkmale

ELStAM

Hinweise für Arbeitgeber

Einstieg in das Verfahren
ELStAM bei vorschüssigen
Lohnzahlungen



| | | |
|---|---|---|
|   | ELStAM – Hinweise für Arbeitgeber mit vorschüssigen Lohnzahlungen | Version: 1.1 Stand: 14.01.2013 |
|---|---|---|

Allgemeines

Im Verfahren ELStAM ist ein Abruf der ELStAM eines Arbeitnehmers **frühestens ab dem Tag des Beginns des Beschäftigungsverhältnisses** möglich. Ein früherer Abruf ist datenschutzrechtlich unzulässig und wird mit dem Verfahrenshinweis „Keine Anmeldung vor Beschäftigungsbeginn möglich“ zurückgewiesen. Die gesetzliche Grundlage dazu ist in § 39e Abs. 4 Satz 2 EStG geregelt.

Außerdem ist bei Anmeldung eines Arbeitnehmers über das „refDatumAG“ zu bestimmen, ab welchem Datum für dieses Arbeitsverhältnis erstmalig ELStAM geliefert werden sollen. **Der Wert zum refDatumAG darf** (neben anderen Einschränkungen) **nicht nach dem Tag der Anmeldung liegen**.



In der Regel werden die ELStAM in einer Anmeldebestätigungsliste bereits einige Tage nach Anmeldung des Arbeitnehmers bereitgestellt.

Die darauf folgenden monatlichen Änderungslisten werden am letzten Werktag des Monats nach 20 Uhr von der ELStAM-Datenbank generiert und den Arbeitgebern bis zum 5. Arbeitstag des Folgemonats zum Abruf bereitgestellt. In den Änderungslisten sind alle Änderungen enthalten, deren zu Grunde liegendes Ereignis im betreffenden Monat eingetreten ist. Diese Änderungen können sowohl seit einem Zeitpunkt in der Vergangenheit als auch zu einem Zeitpunkt in der Zukunft gültig sein.

Trotz Einführung des elektronischen Verfahrens und der Beschränkung, dass keine zukünftigen Anmeldungen möglich sind, ändert sich an den Standardprozessen bei Einstellung (Anmeldung) bzw. Ausstieg (Abmeldung) von Arbeitnehmern gegenüber den bisherigen Abläufen nichts Grundlegendes.

Nach R 39b.5 Absatz 1 Satz 3 LStR sind der Lohnsteuerermittlung die Merkmale zu Grunde zu legen, die für den Tag gelten, an dem der Lohnzahlungszeitraum endet. Bei vorschüssig zahlenden Arbeitgebern liegen zwischen dem Tag der Abrechnung und dem Tag, an dem der Lohnzahlungszeitraum endet, etwa sechs Wochen.

Folgende Beispiele sollen verdeutlichen, welche Besonderheiten Arbeitgeber mit vorschüssigen Lohnzahlungen im Verfahren ELStAM beachten müssen:

| | | |
|---|--|---|
|   | ELStAM – Hinweise für Arbeitgeber mit vorschüssigen Lohnzahlungen | Version: 1.1 Stand: 14.01.2013 |
|---|--|---|

Anmeldung von Bestandsarbeitnehmern

Meldet der Arbeitgeber im Einführungszeitraum einen Bestandsmitarbeiter im Verfahren ELStAM an, ist im Attribut „Beschäftigungsbeginn“ das Datum des Beginns der Beschäftigung lt. Arbeitsvertrag zu wählen. Mit dem „refDatumAG“ gibt der Arbeitgeber an, ab welchem Datum für dieses Arbeitsverhältnis erstmalig ELStAM geliefert werden sollen.

Der Arbeitgeber erhält bei erfolgreicher Anmeldung des Arbeitnehmers eine Anmeldebestätigungsliste mit den zum gewählten „refDatumAG“ gültigen ELStAM.

Beispiel 1:

Der Arbeitgeber A möchte mit dem Arbeitnehmer AN-1 ab dem Monat Juli 2013 in das Verfahren ELStAM einsteigen. Der Arbeitnehmer AN-1 ist seit dem 01.01.2012 beim Arbeitgeber A beschäftigt. Die Lohnzahlung/Lohnabrechnung für den Monat Juli 2013 erfolgt Ende Juni 2013.

Lösung 1:

Der Arbeitgeber A meldet den Arbeitnehmer AN-1 am 01.07.2013 mit „Beschäftigungsbeginn“ = 01.01.2012 und „refDatumAG“ = 01.07.2013 an. Er erhält daraufhin eine Anmeldebestätigungsliste mit den ab 01.07.2013 gültigen ELStAM. Da dem Arbeitgeber die ELStAM zum Zeitpunkt der Lohnabrechnung noch nicht vorliegen, müssen zunächst die ihm bekannten Lohnsteuerabzugsmerkmale laut vorgelegter Lohnsteuerkarte 2010 / Bescheinigung 2011 bzw. 2012 für den Lohnsteuerabzug der vorschüssigen Zahlung zugrunde gelegt werden. Nach der Zurverfügungstellung der ELStAM sind diese anzuwenden und es muss ggf. eine Rückrechnung erfolgen, sofern die ELStAM von den bisher berücksichtigten Lohnsteuerabzugsmerkmalen abweichen.

Anmeldung von neuen Arbeitnehmern

Meldet der Arbeitgeber einen neuen Arbeitnehmer im Verfahren ELStAM an, ist im Attribut „Beschäftigungsbeginn“ das Datum des Beginns der Beschäftigung lt. Arbeitsvertrag zu wählen. Mit dem „refDatumAG“ gibt der Arbeitgeber an, ab welchem Datum für dieses Arbeitsverhältnis erstmalig ELStAM geliefert werden sollen. In diesem Fall sollte das Datum zum „refDatumAG“ regelmäßig mit dem Datum zum „Beschäftigungsbeginn“ übereinstimmend gewählt werden.



Der Arbeitgeber erhält bei erfolgreicher Anmeldung des Arbeitnehmers eine Anmeldebestätigungsliste mit den zum gewählten „refDatumAG“ gültigen ELStAM.

Beispiel 2:

Der Arbeitnehmer AN-1 ist beim Arbeitgeber A ab dem 01.07.2013 beschäftigt (Beschäftigungsbeginn lt. Arbeitsvertrag). Der Arbeitgeber A nimmt am Verfahren ELStAM teil und meldet auch den neuen Arbeitnehmer AN-1 entsprechend an. Die Lohnzahlung/Lohnabrechnung für den Monat Juli 2013 erfolgt Ende Juni 2013.

Lösung 2:

Der Arbeitgeber A meldet den Arbeitnehmer AN-1 (frühestens) am 01.07.2013 mit „Beschäftigungsbeginn“ = 01.07.2013 und „refDatumAG“ = 01.07.2013 an. Er erhält

| | | |
|---|--|---|
|   | ELStAM – Hinweise für Arbeitgeber mit vorschüssigen Lohnzahlungen | Version: 1.1 Stand: 14.01.2013 |
|---|--|---|

daraufhin eine Anmeldebestätigungsliste mit den ab 01.07.2013 gültigen ELStAM. Da dem Arbeitgeber die ELStAM zum Zeitpunkt der Lohnabrechnung noch nicht vorliegen, können zunächst die voraussichtlichen Lohnsteuerabzugsmerkmale für den Lohnsteuerabzug der vorschüssigen Zahlung zugrunde gelegt werden. Nach der Zurverfügungstellung der ELStAM sind diese anzuwenden und es muss ggf. eine Rückrechnung erfolgen.

Wichtiger Hinweis

Die hier am 01.07.2013 anfangenden Beschäftigten dürfen nicht bereits mit „Beschäftigungsbeginn“ und „refDatumAG“ = 01.06.2013 angemeldet werden, weil nach § 39e die Abrufberechtigung des Arbeitgebers erst mit dem tatsächlichen Beginn der Beschäftigung gegeben ist und möglicherweise ein für den Monat Juni noch bei einem anderen Arbeitgeber bestehendes Hauptarbeitsverhältnis in ein Nebenarbeitsverhältnis umgewandelt würde.

Anhand eines weiteren Beispiels, soll dargestellt werden, wie künftig unter Anwendung von ELStAM ein Wechsel des Arbeitsverhältnisses während des Monats zu erfassen ist:

Beispiel 3:

Arbeitgeber A beschäftigt Arbeitnehmer AN-1 ab dem 10.06.2013. Die Lohnabrechnung für den Monat Juni soll wegen vorschüssiger Lohnzahlung bereits am 20.05.2013 erfolgen.



Lösung 3:

Arbeitgeber A legt den Personalstammsatz des Arbeitnehmers AN-1 am 15.05.2013 mit Eintrittsdatum 10.06.2013 im Abrechnungsprogramm mit folgenden Daten an:

- der Identifikationsnummer des Arbeitnehmers
- den voraussichtlichen Lohnsteuermerkmalen
- dem Kennzeichen „Hauptarbeitgeber“

Am 20.05.2013 wird die Lohnabrechnung für den Monat Juni 2013 mit den erfassten Lohnsteuerabzugsmerkmalen erstellt.

Am 10.06.2013 erstellt Arbeitgeber A die ELStAM-Anmeldung (dies erfolgt ggf. automatisch durch das Abrechnungsprogramm). Am 11.06.2013 erhält Arbeitgeber A den ELStAM-Datensatz für den neu eingetretenen Arbeitnehmer AN-1 und überträgt die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale in den Personalstammsatz. Stimmen diese mit den vorher manuell erfassten Daten nicht überein, löst dies mit der Lohnabrechnung für den Monat Juli 2013 am 20.06.2013 eine Rückrechnung für den Monat Juni 2013 aus.

| | | |
|---|--|---|
|   | ELStAM – Hinweise für Arbeitgeber mit vorschüssigen Lohnzahlungen | Version: 1.1 Stand: 14.01.2013 |
|---|--|---|

Für vorschüssig abrechnende Arbeitgeber wird durch die Änderungsliste eine Rückrechnung ausgelöst, wenn die in der Änderungsliste mitgeteilten ELStAM für einen Abrechnungszeitraum gültig sind, für den die Abrechnung bereits durchgeführt wurde (**dies entspricht dem bisherigen Verfahren der Lohnsteuerkarte**).

Für die oben beschriebenen Änderungen werden bei einem vorschüssig zahlenden Arbeitgeber (Abrechnungslauf am 15. des Monats) folgende Rückrechnungen ausgelöst:

- (1) Entscheidung über Einspruch im Oktober:
Der Freibetrag ist ab dem 01. Juni anzuwenden.
Die Mitteilung des Freibetrages erfolgt in der Änderungsliste Oktober, diese wird am 05.11. bereitgestellt. Die nächste erreichbare Abrechnung ist die Abrechnung für Dezember am 15. November, Berücksichtigung des Freibetrages für Dezember und Rückrechnung für die Monate Juni bis November.
- (2) Geburt des Kindes am 29. September:
Das Kind ist ab dem Monat September zu berücksichtigen.
Die Änderung ist in der Änderungsliste Oktober enthalten (Mitteilung der Geburt durch die Meldebehörde im Oktober), diese wird am 05. November bereitgestellt.
Die nächste erreichbare Abrechnung ist die Abrechnung für Dezember am 15. November, Berücksichtigung des Kindes für Dezember und Rückrechnung für die Monate September, Oktober und November.
- (3) Antrag auf Änderung der Steuerklasse:
Die Änderung der Steuerklasse ist ab dem Monat November gültig.
Die Mitteilung der Änderung der Steuerklasse erfolgt in der Änderungsliste Oktober, diese wird am 05.11. bereitgestellt. Die nächste erreichbare Abrechnung ist die Abrechnung für Dezember am 15. November, Berücksichtigung der Steuerklasse für Dezember und Rückrechnung für November.
- (4) Eintragung eines Freibetrages für das Folgejahr:
Der Freibetrag ist ab dem 01.01. des folgenden Jahres zu berücksichtigen.
Die Mitteilung des Freibetrages erfolgt in der Änderungsliste Oktober, diese wird am 05.11. bereitgestellt. Zum Zeitpunkt der Abrechnung des Monats Januar ist der Freibetrag bekannt.
Gleiches gilt auch, wenn der Freibetrag im November beantragt wurde.
- (5) Steuerklasse III entfällt zum Ende des Jahres:
Die Steuerklasse I ist ab dem 01.01. des folgenden Jahres zu berücksichtigen.
Die Mitteilung der geänderten Steuerklasse erfolgt in der Änderungsliste Oktober, diese wird am 05.11. bereitgestellt. Zum Zeitpunkt der Abrechnung des Monats Januar ist die Steuerklasse bekannt.
- (6) Arbeitnehmer heiratet im Oktober:
Die Steuerklasse I wird zum Tag der Heirat in IV geändert. Die Steuerklasse IV ist ab dem Oktober zu berücksichtigen.
Die Mitteilung der geänderten Steuerklasse erfolgt in der Änderungsliste Oktober, diese wird am 05.11. bereitgestellt. Die nächste erreichbare Abrechnung ist die Abrechnung für Dezember am 15. November, Berücksichtigung der Steuerklasse für Dezember und Rückrechnung für Oktober und November ohne finanzielle Änderung (Steuerklasse I und IV führen zur Lohnsteuer in gleicher Höhe).